

STATUTEN

8. Auflage

Der nachfolgende Text umfasst sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

I. Allgemeines

1. Der Schwimm-Club Meilen (SCM), gegründet am 5. März 1971, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Meilen. Der SCM ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV).

Zweck

2. Der SCM pflegt und fördert gezielt den Breiten- und Leistungssport im Schwimmen sowie die kameradschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder.

Mitgliedschaft

3. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Passivmitgliedern
 - d) Gönnern

Aktivmitglieder

4. Aktivmitglieder sind beim Schweizerischen Schwimmverband (SSCHV) lizenzierte und nicht-lizenzierte Schwimmer, die einer Trainingsgruppe angehören.

Ehrenmitglieder

5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich im Schwimmen oder im SCM besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

Passivmitglieder

6. Als Passivmitglieder können jederzeit Einzelpersonen aufgenommen werden.

Gönnern

7. Gönnern werden natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihr Interesse am Schwimmsport durch Unterstützung des SCM bekunden.

Ethik-Charta im Sport

8. Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Schwimmclubs Meilen. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1: «Sport rauchfrei»

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aufnahme

9. Der Eintritt in den Verein muss schriftlich erfolgen. Aktive unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Neueintretende Aktivmitglieder müssen mindestens den Anforderungen des Level 7 der Swiss Swimming Kids Ausbildung erfüllen.

Personendaten

10. Alle Aktivmitglieder im Kinder- und Jugendsport erklären mit ihrer Mitgliedschaft im Schwimmclub Meilen ihr Einverständnis, dass ihre Kontaktdaten im Rahmen des Programms „Rega unterstützt Jugend+Sport“ and die Rega für eine kostenfreie Rega-Gönnerschaft weitergeleitet werden, sofern sie nicht den Vorstand schriftlich über ihren Widerspruch informiert haben.

Stimmrecht

11. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind Aktivmitglieder ab 16 Jahren sowie Ehrenmitglieder. Bei jüngeren Aktivmitgliedern wird das Stimm- und Wahlrecht auf einen Elternteil übertragen.

Anträge

12. Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Sie haben das Recht, dem Vorstand Anfragen und Anträge zu stellen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich bis Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Beiträge

13. Die Mitgliederbeiträge für das nächstfolgende Geschäftsjahr werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge müssen bis Ende November beglichen werden. Vorstandsmitglieder, Trainer und Kursleiterinnen der Schwimmschule sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
14. Alle lizenzierten Aktivmitglieder verpflichten sich im Rahmen des pro Saison vom Vorstand verabschiedeten Elternmithilfeprogramms die erforderlichen Helfereinsätze oder den finanziellen Beitrag für nicht-verrichtete Einsätze zu leisten.

Austritt

15. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der fälligen finanziellen Verpflichtungen (Beitragsleistung bis Ende des laufenden Geschäftsjahres, Lizenzgebühr bis zum Ende der laufenden Lizenzperiode, usw.). Kostenlos abgegebene Gegenstände bleiben Vereinseigentum und sind dem Verein zurückzugeben oder zu ersetzen.

Ausschluss

16. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen (Jahresbeiträge, Lizenzbeiträge, Elternmithilfe, etc.) und/oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schwerwiegend verletzen, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innert 20 Tagen gegen den Entscheid des Vorstandes zuhanden der nächsten, ordentlichen Generalversammlung Berufung einzulegen. Das Mitglied ist an diese Versammlung einzuladen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

III. Organisation

Vereinsorgane

17. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

18. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet als ordentliche Generalversammlung jedes Jahr zwischen Oktober und März statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen.

Es werden folgende Traktanden behandelt:

1. Appell
2. Wahl des Stimmzählers
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Technischen Leiters Schwimmen
5. Jahresrechnung
 - Bericht des Kassiers
 - Bericht und Antrag der Revisoren
 - Abnahme der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Budget
9. Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Statutenänderungen
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlung

19. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Im letzteren Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angabe der Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. Das Datum - frühestens vier Wochen nach der Eingabe - wird vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen.

Wahlen

20. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Für das Ergebnis entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

21. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Ämter bekleiden. Im Bedarfsfall können die Ämter, mit Ausnahme desjenigen des Präsidenten, mehrfach besetzt werden.
22. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun stimmberechtigten Mitgliedern.
23. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Bei eintretenden Lücken im Laufe des Jahres hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung bis zur nächsten Generalversammlung.

24. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet die gesamte Vereinstätigkeit. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Der Verein wird rechtsgültig durch Kollektivunterschrift der Vorstandsmitglieder vertreten, wobei eine der beiden Unterschriften vom Präsidenten oder Vizepräsidenten stammen muss.
25. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
26. Ausserhalb des Voranschlages hat der Vorstand in besonderen Fällen eine Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.- pro Geschäftsjahr.

Ressortverteilung im Vorstand

27. Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Der Technische Leiter ist verantwortlich für den ganzen Schwimmbetrieb. Er hat das Recht, Trainingsvorschriften zu erlassen. Zuhanden der Generalversammlung erstellt er einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

Der Aktuar führt das genaue Protokoll an sämtlichen Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen und die Jahresbeiträge. Auf Ende des Geschäftsjahres schliesst er die Vereinsrechnung ab und erstellt das Budget für das neue Geschäftsjahr zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung. In seinen Aufgabenbereich fällt auch die Führung der Mitgliederliste.

Die weiteren Chargen werden vom Vorstand nach Bedarf zugewiesen.

Rechnungsrevisoren

28. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jedes Jahr scheidet einer der Rechnungsrevisoren aus und der Ersatzrevisor rückt nach. Die Rechnungsrevisoren haben vor der Generalversammlung die Buchführung zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten. Den Revisoren steht jederzeit das Recht zu, während des Jahres Revisionen der Buchführung vorzunehmen.

Geschäftsjahr

29. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Haftung

30. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der SCM haftet nicht für Unfälle und Krankheiten. Es ist Sache der Mitglieder, sich ausreichend zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadensersatzansprüchen aus Personen- oder Sachschäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

IV. Verbindlichkeit

31. Die Statuten und Reglemente des SCM sowie die Beschlüsse seiner Organe sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

V. Schwimmschule

32. Die Schwimmschule SCM vermittelt am Schwimmsport interessierten Kindern und Erwachsenen Kenntnisse im Schwimmen. Die Teilnahme an den Kursen der Schwimmschule steht jedermann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten offen; ein späterer Eintritt in den SCM ist nicht Bedingung. Die Schwimmschule ist als Organisation voll in den SCM integriert.
33. Die Teilnehmer an den von der Schwimmschule SCM organisierten Kursen bezahlen ein Kursgeld. Es schliesst keine Mitgliedschaft im SCM ein.
34. Die Aufsicht und Organisation der Schwimmschule SCM obliegt dem Vorstand, der eines seiner Mitglieder mit der Vertretung der Schwimmschule SCM nach aussen beauftragt.
35. Die Schwimmschule ist finanziell in die Buchhaltung des SCM integriert. Die Kursgelder sind in erster Linie für die Ausrichtung von Entschädigungen an die Kursleiter, Trainer und das Sekretariat zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung

36. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Entscheid über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die letzte Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Statuten und Recht

37. Eine Änderung der Statuten kann nur vom Vorstand oder den Mitgliedern (letztere unter Beachtung der in Artikel 12 dieser Statuten festgesetzten Bestimmungen) beantragt werden.
38. Eine Statutenänderung kann nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
39. Ein erworbener Mitgliederstatus gemäss Artikel 3 wird durch eine Statutenrevision nicht verändert.
40. Die Statuten der Gründungsversammlung vom 5. März 1971 wurden im Juli 1971, März 1973, März 1980, April 1996, April 2010 und Februar 2017 ergänzt oder geändert. Die vorliegende Form wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom Februar 2017 genehmigt. Sie ersetzt die früheren Statuten und tritt sofort in Kraft.

Meilen, Februar 2017

Schwimmclub Meilen
Der Präsident